

## Vernehmlassungsantwort

Thema	Spitalversorgungsverordnung SpVV
Für Rückfragen	Franziska Schöni-Affolter (Grossrätin, Fraktions- & Co-Präsidentin glp), Tel. 079 518 58 74 Barbara Mühlheim (Grossrätin und Mitglied GSoK), Tel. 079 321 98 75
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 6350, 3001 Bern E-Mail: <a href="mailto:be@grunliberale.ch">be@grunliberale.ch</a> , <a href="http://www.be.grunliberale.ch">www.be.grunliberale.ch</a>
Datum	20. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Gesundheitsdirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Mitwirkung und nehmen im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Spitalversorgungsverordnung wie folgt Stellung:

### Grundsätzliches

Die vorliegende Revision der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) ist nötig, weil durch die knappe Zeit zwischen Verabschiedung und Einführung des SpVG zu wenig Zeit übrig blieb, die Verordnung entsprechend anzupassen. Damals beschränkte sie sich auf das absolut Notwendigste. Grundsätzlich unterstützen wir natürlich diese nötige Konkretisierung sehr, haben aber an verschiedenen Orten unsere Bedenken, ob nun nicht plötzlich zu viel Hand angelegt und Präzisierungen gemacht werden, die unseres Erachtens den Leistungserbringern in Auftrag gestellt werden können. Die Verordnung sollte nur den Rahmen abstecken, was grundsätzlich aus Finanzierungssicht gefordert wird, dies aber transparent. Die Umsetzung ist Sache des Leistungserbringers.

### Artikel 11 (Bedarfsgerechte Versorgung, Qualität, Ergebnisqualität):

Für die Grünliberalen ist eine bedarfsgerechte Versorgung sehr wichtig. Die Versorgungsqualität darf nicht reduziert werden einzig aus Gründen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eines Spitals. Es gilt, die hohen Qualitätsanforderungen, welche für alle Listenspitäler festgelegt wurden, immerwährend zu erfüllen. Andererseits kann die Wirtschaftlichkeit auch einfach über den finanziellen Anreiz einer Leistungsmengenerweiterung erfolgen. Dies muss mit einer engen Kontrolle des Gesamtcasemixes der einzelnen Leistungserbringer kontrolliert und bei Überschreitung gemäss SpVG geahndet werden und sollte deshalb transparent in der Verordnung aufgeführt sein. Den Grünliberalen fehlen auch konkrete Massnahmen in der Verordnung, wenn die gemessene Ergebnisqualität nach ANQ unterschritten wird.

### Artikel 11 (Wirtschaftlichkeit und Zugang):

Wir unterstützen diese Konkretisierung betreffend Wirtschaftlichkeit und Zugang. Wichtig fänden wir, dass die Bedarfsgerechtigkeit noch etwas besser definiert wird. So sollte vor allem konkretisiert werden, was unter einer erweiterten Grundversorgung verstanden wird, damit die Bevölkerung weiss, was sie in ihrem Spital behandeln lassen kann. Momentan besteht vielerorts noch die Vorstellung einer allumfassenden Pflege, was aus wirtschaftlicher und auch medizinischer Sicht vielerorts nicht mehr angeboten werden kann.

## **Artikel 15 (Spitalseelsorge)**

Zu einer hohen Versorgungsqualität gehört parallel zur optimalen medizinischen auch eine begleitende weltliche oder spirituelle psychologische Betreuung. Dem wird in dieser Verordnung zu wenig Rechnung getragen. Es ist absehbar, dass sich in Zukunft vermehrt Menschen eine weltliche Spitalseelsorge wünschen. Leistungen und Anforderungsprofil in diesem Bereich gehören wie beispielsweise medizinische Indikationsstellung nicht in eine kantonale Verordnung. Es ist Aufgabe der Leistungserbringer, das Team diesbezüglich optimal auf die übrige Belegschaft und die Bedürfnisse der PatientInnen abzustimmen. Der Kanton sollte für eine optimale psychologische Betreuung im weitesten Sinn nur den Rahmen geben. Auch die diesbezügliche Organisation gehört nicht in die Verordnung, weil die Bedürfnisse bei den Leistungserbringern sehr unterschiedlich sein können und zudem das ärztliche Personal grundsätzlich unter Schweigepflicht steht. Art. 15 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden, da die Vorgaben zu einschränkend für ein Listenspital sind und sicher nicht den jeweiligen Bedarf abdecken.

## **Artikel 18 (Lebenszyklusmanagement)**

Wir unterstützen diese Stossrichtung klar, dass die Leistungserbringer ein klares Lebenszyklusmanagement machen. Die Leistungserbringer müssen dem Kanton jederzeit offene Bücher präsentieren, damit der Kanton einen Überblick über das Lebenszyklusmanagement hat. So kann das Risiko für den Kanton minimiert werden, kurzfristig versorgungsnotwendige Leistungen zu ersetzen, falls ein Leistungserbringer wegen Missmanagement plötzlich seinen Betrieb aufgeben muss. Etwas anders sehen wir die Finanzierung. Sie sollte nicht, wie vorgeschlagen, vom Kanton übernommen werden. Es gehört grundsätzlich zu den Aufgaben jedes Leistungserbringers, dafür zu sorgen, dass seine Mobilien als auch Immobilien jederzeit einen guten Zustand aufweisen oder entsprechend auf Vordermann gebracht werden. Die Begründung für eine diesbezügliche Finanzierung durch den Kanton ist aber falsch. Man hat bei den öffentlichen Spitälern damals ein Lebenszyklusmanagement gemacht und bezahlt, als es darum ging, die Gelder des Spitalinvestitionsfonds zu vergeben. Heute geht es aber nicht mehr um diese Frage. Deshalb ist Art. 50a ersatzlos zu streichen.

## **Artikel 40 (Beiträge für medizinische Innovationen)**

Wir begrüssen diese Regelung sehr, weil damit auch neue Behandlungskonzepte erbracht werden können, die noch nicht über die Swiss-DRGs abgerechnet und damit vorfinanziert werden können. Dies ist vor allem für neue Forschungsfelder entscheidend und damit für ein erfolgreiches Weiterbestehen des guten Medizinstandortes Bern sehr wichtig.

## **Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die SpVV an die heutigen Verhältnisse angepasst werden muss. Wir unterstützen die Konkretisierung der Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Spitäler. Bei der psychologischen Betreuung muss der Kanton den Rahmen abstecken und es den Leistungserbringern überlassen, in welcher Form die beste psychologische Betreuung und Beratung angeboten werden soll. Es ist falsch, gerade in diesem vulnerablen Feld die Grenzen zu eng zu stecken. Zudem basieren die Soll-Kennzahlen auf fraglichen Kriterien. Der Art. 15 muss deshalb klar gestrichen werden. Das LZM ist aber wichtig, dass damit die Qualität langfristig gesichert werden kann. Die Leistungserbringer müssen verpflichtet werden, regelmässig zu rapportieren. Nur so kann die hohe Versorgungsqualität seitens des

Kantons garantiert werden. Aus unserer Sicht müssen aber alle Leistungserbringer das LZM selbst finanzieren. Der Kanton, der bereits zu 55% die Leistungen finanziert, soll sich dort nicht auch noch beteiligen. Dies ist klar Aufgabe der Leistungserbringer.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüssen

Franziska Schöni-Affolter  
Grossrätin (Fraktions- und Co-Präsidentin) glp Kanton Bern

Barbara Mühlheim  
Grossrätin (Mitglied der GSoK) glp Kanton Bern